

# **Satzung des Vereins der ehemaligen Lehrer und Schüler des Carl-Humann-Gymnasiums Essen e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein der ehemaligen Lehrer und Schüler des Carl-Humann-Gymnasiums Essen e.V. – nachstehend kurz "Verein" genannt – wurde im Dezember 1984 gegründet. Er hat seinen Sitz in Essen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Name des Vereins hat folgenden Wortlaut:

Verein der ehemaligen Lehrer und Schüler des Carl-Humann-Gymnasiums Essen e.V.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein sieht seine Aufgabe darin,

1. das Carl-Humann-Gymnasium finanziell zu unterstützen, um ihm über den Rahmen der Etatmittel hinaus die Durchführung pädagogischer und kultureller Aufgaben zu ermöglichen,
2. Schülern des Carl Humann Gymnasiums aus sozial schwachen Familien die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,
3. die Verbindung der ehemaligen Lehrer und Schüler des Carl-Humann-Gymnasiums untereinander und zum Carl-Humann-Gymnasium zu pflegen und zu fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Der Verein ist gemeinnützig.

## **§ 3**

### **Gewinnverwendung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

### **Verwaltungsausgaben**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Lehrer und ehemalige Schüler des Carl-Humann-Gymnasiums und solche natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und die Annahme durch den Vorstand. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Beiträge

Die Jahresbeiträge sind jeweils bis Mitte des Kalenderjahres fällig. Ihre Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Nichteinzahlung von zwei Jahresbeiträgen hat Streichung in der Mitgliederliste zur Folge.

Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Mit Zustellung des Streichungsbeschlusses an das Mitglied endet die Mitgliedschaft. Der Beschluss hat die Begründung zu enthalten, dass der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam und muss spätestens jeweils bis zum 30.09. an den Vorstand erklärt worden sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss ist zu begründen.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 9

### Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister(in),
- d) dem/der Schriftführer(in),
- e) dem/der Pressereferent(in)

Der/die Schulleiter(in) des Carl-Humann-Gymnasiums ist geborenes Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung.

Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ab 1984 mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich durch einfachen Brief bei Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen, mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die Punkte 1. bis 4. des § 11 enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Für die Beurkundung der Beschlüsse gilt § 10 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Möglichkeit durch Zuruf gewählt. Zur Abberufung eines Vorstandesmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 15

### Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 16

### Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag von 1/3 der Mitglieder oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes (§ 9 Abs. 1 und 2) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder zugegen sind und von ihnen  $\frac{3}{4}$  zugestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Carl-Humann-Gymnasiums, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden darf, ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

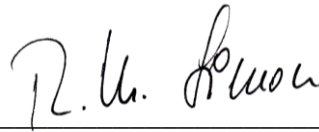
## § 17

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Essen, den 27. September 2012

unterzeichnet von:



\_\_\_\_\_  
Rolf Michael Simon (1. Vorsitzender)



\_\_\_\_\_  
Klaus Erwig (Schriftführer)